

BESCHLUSSVORLAGE V0712/25 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-1270
	Telefax	3 05-1279
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
	Datum	15.10.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	23.10.2025	Vorberatung	
Zweckverbandsversammlung Krankenhauszweckverband Ingolstadt	29.10.2025	Entscheidung	
Stadtrat	30.10.2025	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Krankenhauszweckverband Ingolstadt mit Tochter-/Enkelgesellschaften;
Neufassung der Zweckverbandssatzung und der Gesellschaftsverträge
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Kern)

Antrag:

Der Stadtrat fasst zur Verselbständigung psychiatrische-psychotherapeutische Versorgung in der Region 10 folgende Beschlüsse:

1. Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt
 - a) Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt stimmt der im Entwurf vorgelegten Neufassung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Anlage 1) zu.
 - b) Die Zustimmung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Verbandsvorsitzende die Neufassung der Satzung zur Bekanntmachung möglichst vor dem 31. Dezember 2025 im Amtsblatt nach Art. 48 Abs. 3 KommZG der Aufsichtsbehörde (das Innenministerium) mit der Maßgabe übermitteln soll, dass die Bekanntmachung nur erfolgt, wenn der Verbandsvorsitzende nicht bis zum jeweiligen spätestmöglichen Redaktionsschluss des Bayerischen Ministerialblatts (für eine Veröffentlichung am

17. Dezember 2025 ist das der 12. Dezember 2025) diesem mitteilt, dass die Veröffentlichung zurückgestellt werden soll, weil nach seinem pflichtgemäßen Ermessen nicht hinreichende Gewissheit über den Vollzug der ZPG-Verselbständigung (vsl. zum 1. Januar 2026) besteht.

- c) Die Zustimmung umfasst zudem vorsorglich etwaige Änderungen an dem vorgelegten Entwurfstext, die erforderlich oder dienlich sind, es sei denn, dadurch würde deren materieller Inhalt wesentlich verändert.

2. Neufassung bzw. Änderung der Gesellschaftsverträge

- a) Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt stimmt der im Entwurf vorgelegten jeweiligen Neufassung bzw. Änderungen der Gesellschaftsverträge
- der Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 2 a),
 - der Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 3 a),
 - der MVZ Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 4),
 - der Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 5 a),
 - der Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 6 a) und
 - der Klinikum Ingolstadt - Ambulante Pflege- und Nachsorge GmbH (Anlage 7) zu.
- b) Die Zustimmung zu den Entwürfen umfasst vorsorglich etwaige Änderungen an den vorgelegten Entwurfstexten aufgrund notarieller Hinweise, es sei denn, dadurch würde deren materieller Inhalt wesentlich verändert.

3. Besetzung Aufsichtsrat Klinikum Ingolstadt GmbH

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 der Neufassung der Satzung der Klinikum Ingolstadt GmbH wird hiermit auf fünf ordentliche Mitglieder festgelegt. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ingolstadt GmbH werden von der Stadt Ingolstadt hiermit die folgenden Mitglieder bestimmt, die weiterhin als Mitglieder in den Aufsichtsrat mit Wirkung zum Inkrafttreten der Neufassung des Gesellschaftsvertrages entsandt werden:

1. Herr Stadtrat Anton Böhm
2. Herr Stadtrat Jürgen Köhler
3. Herr Stadtrat Jakob Schäuble
4. Herr Stadtrat Christoph Spaeth
5. Herr Stadtrat Albert Wittmann

Ferner gehören dem Gremium weiterhin kraft Amtes an:

Herr Oberbürgermeister Dr. Michael Kern

Frau Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll

Frau Sabine Rabl als vom Betriebsrat berufenes Mitglied

Die Mandate der geborenen und gekorenen Aufsichtsratsmitglieder des Bezirks Oberbayern enden zum Inkrafttreten der Neufassung des Gesellschaftsvertrages.

4. Abberufung Aufsichtsratsmitglieder übrige Gesellschaften
Mit dem Inkrafttreten der Neufassungen der Gesellschaftsverträge bei der
- a. Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH,
 - b. Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH und der
 - c. Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt
- entfällt das Organ Aufsichtsrat. Die Aufsichtsratsmitglieder werden daher abberufen

gez.

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

☐ ja

☒ nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
☐ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Zur Verselbständigung der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung in der Region 10 wurden in Anknüpfung an die im Dezember 2024 vorgelegten Eckpunkte (V940/24) nun die Umsetzungsdokumente erarbeitet.

Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt soll mit Einverständnis der Stadt Ingolstadt und des Bezirks Oberbayern auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 86 Nr. 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) die als **Anlage 1** im Entwurf beigefügte **Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt** erlassen.

Darin werden in § 3 die **Aufgaben des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (KhZV)** wie folgt bestimmt:

a) Somatische Versorgungsaufgabe

Der KhZV erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder, namentlich der Stadt Ingolstadt, die Aufgabe der bestmöglichen Sicherstellung der somatischen stationären Krankenversorgung („**Somatische Versorgungsaufgabe**“) im Rahmen der

jeweiligen Festsetzungen des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern für die Stadt und die Region Ingolstadt. Die Somatische Versorgungsaufgabe umfasst auch die somatische und nichtmedizinische Unterstützung (z.B. im Bereich zentraler/tertiärer Dienstleistungen) der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung („**Unterstützungsaufgabe**“).

b) ZPG-Versorgungsaufgabe

Die Aufgabe der Sicherstellung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung („**ZPG-Versorgungsaufgabe**“) im eigentlichen Sinne obliegt nicht (mehr) dem KhZV, sondern dem Bezirk, bzw. der kbo-DAK gGmbH. Dies umfasst auch die psychiatrische Unterstützung der Somatischen Versorgungsaufgabe.

c) Koordinationsaufgabe

Der KhZV berät ferner die Verbandsmitglieder an den Schnittstellen und koordiniert übergreifende Themen der Versorgung, um eine barrierefreie, umfängliche, ganzheitliche Versorgung der Bevölkerung zu befördern („**Koordinationsaufgabe**“).

d) Grundstückshaltende Aufgabe

Aufgabe des KhZV ist zudem insbesondere auch die Stellung und Verwaltung der Grundstücke und Liegenschaften, die er als zivilrechtlicher Eigentümer über die separat geschlossenen Nutzungsüberlassungsverträge unentgeltlich überlässt bzw. selbst nutzt („**Grundstückshaltende Aufgabe**“).

e) Schulträgeraufgabe

Der KhZV erfüllt außerdem anstelle der Verbandsmitglieder, namentlich der Stadt Ingolstadt, die Vorhaltung und Trägerschaft des Berufsbildungszentrums Gesundheit, Ingolstadt („**Schulträgeraufgabe**“).

Aufgabenbezogene Neuordnung von Anlagen und Vermögen

Vor dem Hintergrund der Neuordnung der Aufgaben des KhZV und der Übertragung der ZPG-Versorgungsaufgabe in die Sphäre des Bezirks, wird die wirtschaftliche und vermögensmäßige Zuordnung aufgabenbezogen in § 5 vorgenommen:

a) § 5 Abs. 1 Zuordnung von Grundstücken und Immobilien

Das die Grundstückshaltende Aufgabe betreffende Vermögen, namentlich das zivilrechtliche Eigentum an Grund und Boden des KhZV sowie an den aufstehenden Gebäuden, wird den Verbandsmitgliedern wirtschaftlich wie folgt zugeordnet:

(1) Grundstückskategorie I: Stadt Ingolstadt

Ausschließlich der Stadt Ingolstadt werden insbesondere alle Grundstücksteile, die bei Vollzug der ZPG-Verselbständigung weiterhin an die Klinikum Ingolstadt gGmbH dauerhaft zur Nutzung überlassen werden, sowie die Grundstücksteile des Medizinischen Schulzentrums, des Reha- und Geriatriezentrums, des MVZ-Ärztehauses und der Strahlentherapie und des Anna-Ponschab-Hauses sowie die Grundstücke-Münchener Straße sowie Grundstück-Zipfelgasse und Grundstück-Beckerstraße, u.a. zugeordnet („**Grundstückskategorie I**“).

(2) Grundstückskategorie II: Bezirk Oberbayern

Ausschließlich dem Bezirk Oberbayern werden alle Grundstücksteile, die bei Vollzug der ZPG-Verselbständigung der kbo-DAK gGmbH dauerhaft zur Nutzung überlassen werden, zugeordnet („**Grundstückskategorie II**“).

(3) Grundstückskategorie III(-M): Anteilige Zuordnung

Anteilig im Verhältnis von 76,6 v.H. (Stadt Ingolstadt) zu 23,4 v.H. (Bezirk Oberbayern) sind den Verbandsmitglieder als sog. „Erweiterungsflächen“ definierte Grundstücke bzw. Grundstücksteile (**„Grundstückskategorie III“**) zugeordnet.

Anteilig im Verhältnis von 23 v.H. (Stadt Ingolstadt) zu 77 v.H. (Bezirk Oberbayern) sind den Verbandsmitglieder ferner diejenigen Grundstücke bzw. Grundstücksteile von Flurstück Nr. 5548/5 und 5548/8 jeweils Münchener Straße 135 (**„Grundstückskategorie III-M“**) zugeordnet, die als Kategorie III-M definiert wurden (**„III-M-Flächen“**).

b) § 5 Abs. 2 Sonstige Zuordnung: Stadt Ingolstadt

Jegliches übrige Vermögen - insbesondere auch jenes das (i) die Somatische Versorgungsaufgabe, u.a. die Geschäftsanteile an der Klinikum Ingolstadt gGmbH einschließlich deren Beteiligungen sowie auch jenes, das (ii) die Schulträgeraufgabe betrifft - wird wirtschaftlich ausschließlich der Stadt Ingolstadt zugeordnet.

§ 5 Abs. 3 Grundstückszugriff

Für den Fall der Beendigung der im Zuge der ZPG-Verselbständigung geänderten Nutzungsüberlassungsverträge steht (a) der Stadt Ingolstadt das Recht zu, über die Disposition der betroffenen Grundstücksteile der Grundstückskategorie I zu entscheiden und (b) dem Bezirk Oberbayern das Recht zu, über die Disposition der betroffenen Grundstücksteile der Grundstückskategorie II zu entscheiden.

Das v. g. Dispositionsrecht des Bezirks für die Flächen der Grundstückskategorie II umfasst die Entscheidung über die Errichtung, den Abriss von Bauten und die Übertragung der betroffenen Grundstücksteile an Dritte, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist und die dauerhafte weitere Verwendung der Grundstücke für die psychiatrische und psychosomatische Versorgung der Bevölkerung in der Region 10 sichergestellt wird.

Im Rahmen der Umsetzungsdokumente soll der Stadt zudem ein rechtswirksames Ankaufsrecht für die dem Bezirk zugeordneten Grundstücksflächen der Grundstückskategorie II und der Grundstückskategorie III zum Verkehrswert für den Fall eingeräumt werden, dass der Bezirk die psychiatrische-psychosomatische Versorgung auf dem Klinik-Grundstück vollständig einstellt.

Über die Verwendung der Erweiterungsflächen der Grundstückskategorie III entscheiden die Verbandsmitglieder einvernehmlich unter angemessener Berücksichtigung der Versorgungsbedürfnisse der einzelnen Verbandsmitglieder. Im Falle der Verwendung von Flächen für die somatische Versorgungsaufgabe steht dem Bezirk ein Ausgleich von 23,4 % des Buchwertes des Grundstücks durch die Stadt Ingolstadt zu. Im Falle der Verwendung von Flächen für die psychiatrische-psychosomatische Versorgung steht der Stadt Ingolstadt ein Ausgleich von 76,6 % vom Bezirk zu.

Im Falle der Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung oder sonstigen Beendigung des KhZV gilt zudem: Dem Bezirk stehen die ihm gegenständlich zugeordneten Grundstücke der Grundstückskategorie II im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen ohne weiteren Ausgleich zu. Für die ebenfalls dem Bezirk zustehenden Grundstücksanteile der Grundstückskategorie III steht der Stadt Ingolstadt das Recht zu, die Übertragung der anteiligen Erweiterungsflächen der Grundstückskategorie III zum Verkehrswert zu verlangen. Jegliches übrige Vermögen, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, steht der Stadt Ingolstadt ohne weiteren Ausgleich zu.

§ 15 Betriebsumlagen

a) Alleinige Betriebsumlagepflicht Stadt Ingolstadt

Betriebsumlagen, einschließlich solcher die der Grundstückshaltenden Aufgabe der Grundstücke der Grundstücks-kategorie I zuzuordnen sind („**Grundstückssphäre I**“), sind ausschließlich durch die Stadt Ingolstadt zu tragen.

b) Alleinige Betriebsumlagepflicht Bezirk Oberbayern

Betriebsumlagen, die der Grundstückshaltenden Aufgabe der Grundstücke der Grundstücks-kategorie II zuzuordnen sind („**Grundstückssphäre II**“), sind durch den Bezirk Oberbayern zu tragen.

c) Verbleibende anteilige Betriebsumlagepflicht

Nur soweit Betriebsumlagen ausschließlich der Grundstückshaltenden Aufgabe der Grundstücke der Grundstücks-kategorie III und Grundstücks-kategorie III-M zuzuordnen sind („**Grundstückssphäre III**“), und/ oder aus den angefallenen Verwaltungsaufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Gremienarbeit des Zweckverbandes resultieren, sind insoweit nicht gedeckte Kosten noch anteilig zu tragen.

§ 16 Investitionsumlagen

Mit Investitionsumlagen beteiligt sich der Bezirk Oberbayern nur für den ZPG Neubau, Krumenauer Straße, und die Tagesklinik Eichstätt noch bis 31.12.2025; die Fortführung bzw. der Abschluss der Bauvorhaben erfolgt ab 2026 durch die kbo DAK GmbH.

Gremien des Krankenhauszweckverbandes

Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung (§ 8) bleibt unverändert. Der Verbandsausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss entfällt künftig, die Aufgaben werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

Beschlüsse werden von der Verbandsversammlung (§ 9 Abs. 3) mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse gegen den Bezirk können nicht gefasst werden, soweit dies dem Bezirk ganz oder teilweise zugeordnetes Vermögen betrifft (§ 9 Abs. 3b).

Neufassung Gesellschaftsvertrag Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 2 a)

Der Gegenstand des Unternehmens im § 2 wurde angepasst auf die nun vornehmlich somatische Versorgungsaufgabe. Gemeinnützigkeitsrechtlich intendierte Änderungen im Hinblick auf das planmäßige Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften wurde in § 3 aufgenommen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wurde in § 10 neu geregelt. Die Größe des Aufsichtsrates wird künftig flexibel gehalten und vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt bestimmt, der auch die ordentlichen/gekorenen Mitglieder entsendet. Kraft Amtes gehören dem Aufsichtsrat an der Oberbürgermeister und der zweite Bürgermeister sowie ein vom Betriebsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH berufenes Mitglied. Es wird vorgeschlagen den Aufsichtsrat mit den bisherigen sieben städtischen Vertretern zunächst fortzuführen und erst nach der Kommunalwahl im Mai 2026 das Gremium aufzustocken und dann neu zu besetzen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung wurde von der Gesellschafterversammlung in Zuständigkeit des Aufsichtsrates gegeben (§ 13 g). Die Entlastung des Aufsichtsrates wurde dem Stadtrat übertragen (§ 10 Abs. 16). Weitere Aktualisierungen sind aus der als **Anlage 2 b** beigefügten Version des Gesellschaftsvertrages ersichtlich. Der genaue Wortlaut steht noch unter dem Vorbehalt von notariellen Hinweisen.

Neufassung Gesellschaftsvertrag Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 3 a)

Im Gesellschaftsvertrag der Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH werden gemeinnützigkeitsrechtlich intendierte Änderungen im Hinblick auf das planmäßige Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften aufgenommen (vgl. § 3). Ein Aufsichtsrat wird nicht mehr eingerichtet und die bislang dem Aufsichtsrat obliegenden Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung übertragen, die damit den Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH zu befassen hat (vgl. § 6, § 7 und ehem. §§ 10 ff.). Weitere Aktualisierungen sind aus der als **Anlage 3 b** beigefügten Version des Gesellschaftsvertrages ersichtlich. Der genaue Wortlaut steht noch unter dem Vorbehalt von notariellen Hinweisen.

Neufassung Gesellschaftsvertrag MVZ Klinikum Ingolstadt GmbH Anlage 4

Im Gesellschaftsvertrag der MVZ Klinikum Ingolstadt GmbH werden gemeinnützigkeitsrechtlich intendierte Änderungen im Hinblick auf das planmäßige Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften aufgenommen (vgl. § 2a). Weitere Aktualisierungen sind aus der als **Anlage 4** beigefügten Version des Gesellschaftsvertrages ersichtlich. Der genaue Wortlaut steht noch unter dem Vorbehalt von notariellen Hinweisen.

Neufassung Gesellschaftsvertrag Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 5 a)

Ein Aufsichtsrat wird nicht mehr eingerichtet und die bislang dem Aufsichtsrat obliegenden Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung übertragen, die damit den Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH zu befassen hat (vgl. § 5, § 6 und ehem. §§ 9 ff.). Weitere Aktualisierungen sind aus der als **Anlage 5 b** beigefügten Version des Gesellschaftsvertrages ersichtlich. Der genaue Wortlaut steht noch unter dem Vorbehalt von notariellen Hinweisen.

Neufassung Gesellschaftsvertrag Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH (Anlage 6 a)

Ein Aufsichtsrat wird nicht mehr eingerichtet und die bislang dem Aufsichtsrat obliegenden Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung übertragen, die damit den Aufsichtsrat der Klinikum Ingolstadt GmbH zu befassen hat (vgl. § 5, § 6 und ehem. §§ 9 ff.). Weitere Aktualisierungen sind aus der als **Anlage 6 b** beigefügten Version des Gesellschaftsvertrages ersichtlich. Der genaue Wortlaut steht noch unter dem Vorbehalt von notariellen Hinweisen.

Neufassung Gesellschaftsvertrag Klinikum Ingolstadt Ambulante Pflege- und Nachsorge GmbH (Anlage 7)

Im Gesellschaftsvertrag der Klinikum Ingolstadt Ambulante Pflege- und Nachsorge GmbH werden gemeinnützigkeitsrechtlich intendierte Änderungen im Hinblick auf das planmäßige Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften aufgenommen (vgl. § 3). Weitere Aktualisierungen sind aus der als **Anlage 7** beigefügten Version des Gesellschaftsvertrages ersichtlich. Der genaue Wortlaut steht noch unter dem Vorbehalt von notariellen Hinweisen.

Anlagen

1. Neufassung Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt
2. a/b Neufassung Gesellschaftsvertrag Klinikum Ingolstadt GmbH
3. a/b Neufassung Gesellschaftsvertrag Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH
4. Neufassung Gesellschaftsvertrag MVZ Klinikum Ingolstadt GmbH
5. a/b Neufassung Gesellschaftsvertrag Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH
6. a/b Neufassung Gesellschaftsvertrag Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH
7. Neufassung Gesellschaftsvertrag Klinikum Ingolstadt - Ambulante Pflege und Nachsorge GmbH